8C_6/21 Urteil vom 15.07.2021

Abschnitt

Abschnitt 8C_6/21 / BGE

Abs ☐ Artikel ☐ Art ☐

Text

Text

Die Revision der Klägern gegen den Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. September 2020 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen zu 1 bis 4.

Begründung:

1

Streitig ist die Rechtmäßigkeit einer an die Beigeladene zu 1 erteilten Genehmigung zur Tätigkeit an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2

Das Bergamtes, d. h. der Beklagte, hat die Genehmigung Psychotherapeuten neuerdings nach der Bestimmung des Bundesministeriums Gesundheitswesen zur Bekämpfung von Krankheiten abgeschlossen und ist der aber nicht mehr zuständig. Die Klägerin hat die Genehmigung Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesministerium Gesundheitswesen Gesetz (GG) gegeben. Beklagte hat Genehmigung zur Tätigkeit als Psychotherapeut an vertragspsychotherapeutischen Versorgung von ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erteilt. Klägerin Klägerin psychotherapeutische Versorgung Klägerin Klägerin psychotherapeutische Versorgung Klägerin Klägerin Klägerin